

werden, einen schriftlichen Aufsatz oder ein Protocoll zu fertigen. Allein es dürften wohl Fälle eintreten, wo das Vertrauen der Gemeinde auf ein anderes, sehr geeignetes Gemeindeglied fällt, welches aber der Feder durchaus nicht mächtig ist. Ist ein wesentliches Bedenken gegen die Zuziehung eines Beistandes vorhanden, so habe ich mich zu bescheiden, und es muß dann bei der gesetzlichen Bestimmung bleiben, daß nur der Schiedsmann allein protocolliren dürfe.

Referent v. Welck: Der geehrte Sprecher möge entschuldigen, wenn die Deputation nicht dieses Verhältniß mit der wendischen Sprache in's Auge gefaßt hat. Wir haben vorausgesetzt, daß doch auch jetzt in der Provinz, wo die wendische Sprache mehr gäng und gebe ist, als die deutsche, es Individuen geben wird, die im Stande sein würden, ein deutsches Protocoll aufzunehmen. Was aber die Zuziehung eines solchen Schreibers oder Secretairs betrifft, so glaube ich, daß wir auch in dieser Beziehung uns die Sache nicht so schwierig und in formeller Hinsicht fest abgeschlossen zu denken haben. Denn ich sehe z. B. den Fall, daß ein Schiedsmann einen erwachsenen Sohn zu Hause habe; da glaube ich, wird es kein Bedenken sein, wenn es der Vater für bequemer findet, daß der Sohn den geschlossenen Vergleich niederschreibt und er ihn nur unterschreibt, so wie es ja jedem Richter zusteht, das Protocoll einem Andern in die Feder zu dictiren, so daß er dann nur seinen Namen darunter schreibt.

Bürgermeister Starke: Es würde sich allerdings in der Hauptsache meine Frage erledigen, wenn Autorisation dazu gegeben werden könnte, daß der Schiedsmann das Protocoll dictiren und es bloß mit unterzeichnen dürfte.

v. Meßsch: So viel ich weiß, ist man in Preußen hierin nicht so difficult, indem man dort, wie ich gehört habe, es gestattet, daß Schiedsmänner auch ihre Privatsecretaire zum Protocolliren mit verwenden.

v. Eriegern: Ich kann im Allgemeinen nur den Wunsch aussprechen, daß die Erfordernisse wegen Qualification zu einem Schiedsmanne nicht noch geringer gestellt werden mögen, als im Geseze bereits geschehen ist. Wenn der Schiedsmann nicht im Stande ist, schriftlich seine Ideen klar auszudrücken, abgesehen von einer bestimmten Form, auf die nichts ankommt, so ist er nach meiner Ansicht völlig unfähig, dieses Amt zu verwalten. Findet sich in einem Dorfe unter den Leuten, die außerdem zu Schiedsmännern geeignet sind, Niemand, der der Feder in dem angedeuteten Umfange mächtig ist, so wird gerade dort kein Schiedsmann gewählt werden können, was auch kein Unglück ist. Unlangend die Oberlausitz, so erlaube ich mir die Bemerkung, daß das Protocolliren in wendischer Sprache zu keiner Beförderung des Instituts führen wird. Der Unterricht wird dort in der neuern Zeit auf dem Lande in der Maasse ertheilt, daß die Kinder überall zuerst in deutscher Sprache lesen und schreiben lernen, und wer nicht deutsch schreiben kann, wird noch viel weniger wendisch schreiben können. Uebrigens werden sich unter den jüngern Männern fast in jedem Dorfe Leute finden, die recht

gut im Stande sind, ihre Ansichten in einfachen Angelegenheiten in deutscher Sprache schriftlich auszudrücken; wenigstens hat sich bei der Wahl von Gemeindevorständen besonderer Mangel in dieser Hinsicht nicht gezeigt.

Fürst Schönburg: Ich erlaube mir zu bemerken, daß die Discussion über diesen Gegenstand, wenn nicht ein bestimmter Antrag gestellt wird, daß ein solcher Gehülfe für den Schiedsmann die Protocolle aufnehmen dürfe, zu nichts helfen kann, weil §. 44 voraussetzt, daß der Schiedsmann selbst das Protocoll aufnehme.

v. Heynik: Ich glaube allerdings, daß es in der Oberlausitz Orte geben wird, wo hinsichtlich des Protocollirens es Schwierigkeiten haben dürfte, dazu geeignete Personen aufzufinden. Es wird nicht an wendischen Landleuten fehlen, die im Stande sind, Vergleiche zu verhandeln und abzuschließen; aber wohl an solchen, die Protocolle abzufassen vermögen.

Decan Dittrich: Ich muß allerdings das Bedenken des Herrn Bürgermeisters Starke theilen. Die Sache verhält sich meines Wissens so: man hat in der neuern Zeit den Unterricht in den wendischen Schulen größtentheils deutsch betrieben, obwohl die Kinder häufig den Unterricht nicht verstanden haben, und hat die Cultur der Nationalsprache allzu sehr vernachlässigt, so zwar, daß die Meisten, welche die Schule verlassen, außer Stande sind, in ihrer Nationalsprache einen Brief zu schreiben. Es ist darin wirklich gegen die wendische Nation sehr gesündigt worden. Andererseits war man bemüht, die Kinder zur Kenntniß der deutschen Sprache anzuleiten; aber es sind in der That nur Wenige, die es so weit gebracht haben, daß sie einen richtigen deutschen Aufsatz machen können. Es würde also wohl zweckmäßig sein, daß dem Schiedsmanne erlaubt werde, einen Gehülfen, etwa den Schullehrer, beizuziehen, um ein wendisches Protocoll zu Stande zu bringen. In wendischer Sprache müssen aber die Protocolle abgefaßt sein, weil sonst die Parteien sie nicht verstehen würden.

Bürgermeister Hübler: Ich gebe doch anheim, ob es jetzt noch an der Zeit sei, über die Zulässigkeit eines Secretairs zu discutiren, nachdem wir §. 13 bereits genehmigt haben, der ausdrücklich bestimmt, daß zu den Fähigkeiten eines Schiedsmanns auch die gehöre, einen schriftlichen Aufsatz deutlich abfassen zu können.

Referent v. Welck: Ich bin allerdings von der Voraussetzung ausgegangen, daß davon nicht mehr die Rede sein kann, ob eine allgemeine Bestimmung aufzunehmen ist, daß dem Schiedsmanne die Befugniß zuzugestehen sei, einen Schreiber zu adhibiren. Ich glaube, es würde sich bloß um eine ganz particulare Bestimmung für die wendischen Verhältnisse handeln; aber dagegen, daß im Allgemeinen eine solche Berechtigung für den Schiedsmann ausgesprochen würde, müßte ich mich durchaus erklären. Ich glaube, daß dadurch der Sache eher geschadet und zu Weitläufigkeiten Veranlassung gegeben würde; denn je intelligenter der Protocollschreiber wäre, um so weniger wäre es